

# **Regelungen zur Durchführung von Evaluation von Lehre und Studium an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam**

**Vom 26.08.2015**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese vom Fakultätstrat beschlossenen Regelungen gelten für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Potsdam und dienen der Durchführung der Evaluation von Lehre und Studium im Sinne von § 4 Abs. 1 der Evaluationssatzung der Universität Potsdam vom 27. Februar 2013, AmBek Nr. 16/2013, S. 1018 ff und ergänzen diese.

## **§ 2 Ziele**

Die Evaluation der Lehre ist ein wesentlicher Bestandteil des Qualitätssicherungssystems der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam. Im Einklang mit den in § 3 der Evaluationssatzung der Universität Potsdam formulierten Zielstellungen verfolgt die Fakultät mit Evaluation die folgenden spezifischen Ziele:

- Überprüfung der Einhaltung von Standards und Kriterien zur Qualität sowie Nutzung von Evaluationsergebnissen zur Verbesserung der Lehr- und Studienqualität,
- Überprüfung des Erreichens von Qualifikationszielen und Weiterentwicklung von Studiengängen, Modulen sowie Lehrveranstaltungen,
- Rückmeldung über Lehr- und Lernerfolge,
- Vorbereitung und Durchführung von Akkreditierungen,
- Beteiligung von Mitgliedern der Fakultät an der Qualitätssicherung sowie Förderung des Diskurses der Hochschulmitglieder über Möglichkeiten der Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre.

## **§ 3 Zuständigkeiten und Beteiligung**

(1) Im Auftrag der Dekanin oder des Dekans und unter Mitwirkung des Fakultätsrats (vgl. § 4 Abs. 1 Evaluationssatzung der Universität Potsdam) und der Studienkommission organisiert die Studiendekanin/der Studiendekan die Evaluation von Studium und Lehre.

(2) Unterstützt wird die Studiendekanin/ der Studiendekan vom Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium (ZfQ) und der Referentin/dem Referenten für Qualitätsmanagement der Fakultät.

(3) Die Studierenden werden bei der Erarbeitung der Evaluationsverfahren und der Evaluation beteiligt. Die Mitglieder und Angehörigen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät sind gemäß § 27 (2) BbgHG verpflichtet, an der Durchführung von Evaluationen mitzuwirken.

(4) Im Rahmen der Metaevaluation berichtet die Fakultätsleitung über Verfahren, Instrumente und Ergebnisse der Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre.

## **§ 4 Evaluationsverfahren**

(1) Die Evaluation von Lehre und Studium umfasst im Einzelnen:

- a) Evaluation von Lehrveranstaltungen,
- b) Evaluation von Modulen,
- c) Evaluation von Studiengängen.

(2) Die Fakultät setzt ein breites Repertoire an Verfahren der Informationsgewinnung ein. Neben Befragungen von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen zählen hierzu beispielsweise Dokumentenanalysen, Experteninterviews, Sekundärauswertungen hochschulstatistischer Daten und Auswertungen von sonstigen hochschulübergreifenden Studien (wie z.B. hochschulweite Verbleibstudien, Hochschulstatistiken o.Ä.).

## **§ 5 Evaluation von Lehrveranstaltungen**

(1) Evaluation auf der Ebene von Lehrveranstaltungen hat das Ziel, Lehre zu reflektieren und den Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden über Lehr- und Lernprozesse zu fördern. Die Lehrveranstaltungsevaluation ist ein Feedbackinstrument, durch das die Lehrenden die Möglichkeit erhalten, die von Studierenden wahrgenommene Qualität von Lehrveranstaltungen zu erfahren. Sie dient der Überprüfung des Erreichens von Lehr- und Lernzielen sowie dem Erschließen von Verbesserungspotenzialen.

(2) Für die Durchführung von Befragungen stellt die Fakultät einen Fragebogen zur Verfügung. Der fakultätsspezifische Fragebogen wird in Kooperation mit der Studienkommission vom ZfQ erarbeitet und vom Fakultätsrat beschlossen.

(3) Neben Befragungen von Studierenden können Lehrende zur Evaluation ihrer Lehrveranstaltungen auch weitere Methoden und Instrumente, z.B. Lerntagebücher, Gruppendiskussionen, individuelle Lehrhospitationen o.Ä., einsetzen. Die von der Universität Potsdam und der Fakultät vorgehaltene Infrastruktur (z.B. ZfQ, sqb oder Referent/in für Qualitätsmanagement der Fakultät) kann von den Lehrenden für individuelle Beratung bei der Planung von Evaluationsverfahren in Anspruch genommen werden.

(4) Werden für die Evaluation von Lehrveranstaltungen Befragungen eingesetzt, ermöglichen die Lehrkräfte in der zweiten Hälfte der Vorlesungszeit das Ausfüllen des Fragebogens zur studentischen Veranstaltungsbewertung. Den Lehrenden steht zur Durchführung der Lehrveranstaltungsbefragung das Potsdamer Evaluationsportal (PEP) zur Verfügung.

(5) Die Lehrenden erhalten über das Potsdamer Evaluationsportal die Ergebnisse aus den durchgeführten Lehrveranstaltungsbefragungen. Anschließend erfolgt eine Rückkoppelung der Ergebnisse an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der evaluierten Veranstaltung durch die Lehrenden.

(6) Der Evaluation unterliegen Lehrveranstaltungen, die Teil eines von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angebotenen Studiengangs sind. Jeder Lehrende evaluiert pro Semester mindestens zwei Lehrveranstaltungen. Bei nur einer stattfindenden Veranstaltung wird diese evaluiert.

(7) Das ZfQ übermittelt der Dekanin/dem Dekan und der Studiendekanin/dem Studiendekan in jedem Semester einen Ergebnisbericht der durchgeführten Lehrveranstaltungsevaluationen in anonymisierter und aggregierter Form. Für weitere Auswertungen und Entwicklung von Verbesserungsmaßnahmen stellt die Studiendekanin/der Studiendekan den Mitgliedern der Studienkommission den Bericht zur Verfügung.

## **§ 6 Evaluation von Modulen**

(1) Die Evaluation von Modulen dient der Überprüfung des Erreichens von auf Modulebene definierten Lehr- und Lernzielen. Überdies werden unter Rückgriff auf Modulevaluationen studienorganisatorische Informationen (z.B. Studierbarkeit, Prüfungsdichte, Arbeitsbelastung, Kohärenz des Angebots etc.) erhoben und ausgewertet. Ziel ist es, mögliche Mängel zu identifizieren und Verbesserungsmaßnahmen zu entwickeln.

(2) Einmal jährlich tauschen sich Studiengang- und Modulbeauftragte über die in einem Studiengang angebotenen Module aus und können von der Studienkommission aufgefordert werden über die Ergebnisse Bericht zu erstatten. Unter Rückgriff auf verschiedene Informationsquellen (z.B. Ergebnisse aus durchgeführten Lehrveranstaltungsevaluationen, Studierendenbefragungen, Dokumentenanalysen oder hochschulstatistische Daten oder Berichten) werden mögliche Veränderungs- oder Weiterentwicklungsbedarfe der in dem jeweiligen Studiengang angebotenen Module ermittelt.

Anschließend werden gegebenenfalls Verbesserungsmaßnahmen entwickelt, die sich sowohl auf inhaltliche als auch auf studienorganisatorische Bereiche beziehen können, wie etwa:

- die Anpassung oder Erweiterung des Lehrangebots,
- die Aktualisierung oder Veränderung von Modul- und Lehrveranstaltungsinhalten,
- inhaltliche sowie organisatorische Abstimmungen zwischen Modulen und Lehrveranstaltungen,
- studentische Arbeitsbelastung,
- Prüfungsmodalitäten oder Prüfungsverwaltung.

(3) Modulbeauftragte können die von verschiedenen Einrichtungen der Universität Potsdam (wie z.B. sqb oder ZfQ) zur Verfügung gestellten Beratungsangebote zur Weiterentwicklung von Modulen in Anspruch nehmen.

(4) Sofern die zur Verfügung stehenden Daten und Informationen (wie z.B. die Ergebnisse aus Lehrveranstaltungs- oder Studiengangevaluationen) keine fundierte Ursachenanalyse für bestehende Probleme oder die Ableitung von Verbesserungsmaßnahmen ermöglichen, können sich Modulbeauftragte an das ZfQ und/oder die Referentin bzw. den Referenten für Qualitätsmanagement der Fakultät wenden, um weiterführende modulbezogene Analysen zu veranlassen.

(5) Werden Verbesserungsmaßnahmen erarbeitet, die mit keinen Änderungen in der jeweiligen fachspezifischen Ordnung einhergehen, finden diese u.a. ihren Niederschlag in dem einmal im Jahr und von der/dem jeweiligen Studiengangbeauftragten veröffentlichten Modulhandbuch.

(6) Werden indes Veränderungsbedarfe festgestellt, die mit einer Änderung der fachspezifischen Ordnung einhergehen, wird die Studienkommission mit der Aufgabe der Überarbeitung der fachspezifischen Ordnung beauftragt (siehe GrundO Artikel 23 Abs. 4).

## **§ 7 Evaluation von Studiengängen**

(1) Evaluation auf der Ebene von Studiengängen dient der Überprüfung des Erreichens von Qualifikationszielen sowie der Ermittlung von Verbesserungspotenzialen hinsichtlich der Lehr- und Prüfungsorganisation, der Studierbarkeit, der inhaltlichen Kohärenz und organisatorischen Abstimmung des Gesamtlehreangebots sowie der Beratung und Betreuung der Studierenden. Jeder Studiengang wird mindestens einmal in der Regelstudienzeit evaluiert. Die Ergebnisse aus der Studiengangevaluation werden zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des Studiengangskonzepts genutzt.

(2) Unter Mitwirkung der Mitglieder der Studienkommission erstellt die Studiendekanin/der Studiendekan unter Rückgriff auf vorhandene Daten eine Vereinbarung über die zu evaluierenden Studiengänge. Diese Vereinbarung umfasst eine Auflistung der in den kommenden drei Jahren zu evaluierenden Studiengänge einschließlich der zum Einsatz kommenden Erhebungsinstrumente und Verfahren und wird dem Fakultätsrat zur Kenntnis gegeben.

(3) Um ein umfassendes Bild über den zu evaluierenden Studiengang zu erhalten und bestehende Stärken und Schwächen zu identifizieren, wird im Rahmen der Studiengangevaluation auf verschiedene Informationsquellen und Verfahren der Informationsgewinnung zurückgegriffen. Neben Absolventen- und Studierendenbefragungen zählen hierzu beispielsweise Analysen von Dokumenten, Experteninterviews (z.B. mit Studienberatern und Studienberaterinnen, Modulbeauftragten, Studienfachberatern/innen oder Mitgliedern des jeweiligen Prüfungsausschusses) sowie Auswertungen von hochschulstatistischen Daten und hochschulübergreifenden Studien.

(4) Die durchgeführten Studiengangevaluationen werden unterstützt und begleitet vom ZfQ, der/dem jeweiligen Studiengangbeauftragten, der Referentin/dem Referenten für Qualitätsmanagement der Fakultät sowie von zwei Studierenden, die von den studentischen Vertretern/ Vertreterinnen der Studienkommission der Fakultät bestimmt werden.

(5) Die Ergebnisse der Studiengangevaluation werden der Dekanin/dem Dekan, der Studiendekanin/dem Studiendekan, der/dem Studiengangbeauftragten sowie den Mitgliedern der Studienkommission zur Verfügung gestellt. Sie beraten über die Ergebnisse und leiten aus den Resultaten Maßnahmen zur Verbesserung des Studiengangskonzepts ab. Die vereinbarten Maßnahmen werden bei der sich anschließenden Überarbeitung des Studiengangs berücksichtigt.

(6) Die Ergebnisse aus der Studiengangevaluation werden bei der internen Programmakkreditierung (siehe § 8 der Evaluationsatzung der Universität Potsdam) berücksichtigt.

## **§ 8 Anlassbezogene Evaluationen**

Bestehen konkrete und substantielle Anhaltspunkte, die nahe legen, dass in einem Modul oder einem Studiengang erhebliche Mängel bestehen, kann die Dekanin/der Dekan oder der Fakultätsrat nach Rücksprache mit der jeweiligen Modulbeauftragten/dem jeweiligen Modulbeauftragten oder der jeweiligen Studiengangbeauftragten/dem jeweiligen Studiengangbeauftragten die Evaluation eines Moduls bzw. eines Studiengangs veranlassen.

## **§ 9 Schutz personenbezogener Daten**

Die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten der Evaluationsatzung der Universität Potsdam sind geltend und bilden die Grundlage der vorliegenden Satzung (vgl. § 10 Abs. 1-8 der Satzung zur Evaluation von Lehre und Studium an der Universität Potsdam).

## **§ 10 Erstmalige Anwendung**

Die Regelungen zur Durchführung von Evaluation von Lehre und Studium treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.